

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Aremberg vom 19.12.2012**

zuletzt geändert am 21.10.2025

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Aremberg vom 23.11.2004 außer Kraft.

53533 Aremberg , den 19.12.2012

Alois Schneider, Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2012

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 240,00 €
 - c) vom vollendetem 14. Lebensjahr 600,00 €
 - d) Baumgrabstätten.....240,00 €
2. Für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen gilt die Regelung in nachfolgender Ziffer VIII.)

II. Gemischte Grabstätten

Beistellung einer Urne in eine bereits belegte Grabstätte nach § 13a der Friedhofssatzung 500,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) **Verleihung** des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - ...eine Einzelwahlgrabstätte 650,00 €
 - ...eine Doppelwahlgrabstätte1200,00 €
 - ...eine Urnenwiesengrabstätte..... 650,00 €
 - ...eine Urnenwahlgrabstätte..... 550,00 €
 - b) **Verlängerung** des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
 - ...eine Einzelwahlgrabstätte 22,00 €
 - ...eine Doppelwahlgrabstätte 40,00 €
 - ...eine Urnenwiesengrabstätte.....32,50 €
 - ...eine Urnenwahlgrabstätte..... 27,50 €
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.
-
2. Beistellgebühr für die zusätzliche Beistellung einer Urne in eine bereits belegte Wahlgrabstätte nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung je Grabstelle 500,00 €

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 80,00 €
für jeden weiteren Tag 20,00 €
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 80,00 €
für jeden weiteren Tag 20,00 €
2. Für die Reinigung der Trauerhalle nach Ausschmückung 50,00 €
(sofern Reinigung von den Angehörigen nicht bzw. nicht
ordnungsgemäß ausgeführt wird.)

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

VII. Grabplatten für Wiesenurnengräber / Namensplaketten für Baumgräber - Auslagenersatz-

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für Wiesenurnengräber sowie die Namensplaketten für die Baumreihengräber ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt, der die Grabplatten und Namensplaketten von gewerblichen Unternehmen herstellen, liefern und verlegen lässt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) seitens des Gebührenschuldners bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Grabplatte, bzw. Namenstafel von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben, wobei die Frist „innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung“ gemäß § 15 a Abs. 2 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten zu beachten ist. Die Namenstafeln bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Grabplatten, bzw. Namenstafeln vom Friedhofsträger veranlasst.

VIII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen der Gemeindeverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden.

IX. Grabräumungsgebühren

Für die Grabstellen wird mit Inkrafttreten dieser Satzung seitens des Friedhofsträgers vor Überlassung einer Reihen- oder Wahlgrabstätte, bzw. vor Verlängerung einer Wahlgrabstätte, eine Pauschale für das etwaige spätere Abräumen der Gräber gemäß § 22 der Friedhofssatzung

- a) in Höhe von 450,00 € für Einzelgräber
- b) in Höhe von 800,00 € für Doppelgräber
- c) in Höhe von 100,00 € für Urnengräber

erhoben.

Für die Wiesenurnengrabstätten und Baumgrabstätten wird eine Gebühr i. H. v. 100,00 € erhoben für das spätere Entfernen durch den Friedhofsträger.

Wird die Grabstätte ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Pauschale auf Antrag des Verpflichteten zurückerstattet werden. Die vorher genannte Abräumpauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.

Sofern die tatsächlichen Kosten im Falle der späteren Grababräumung für den Friedhofsträger höher oder niedriger sein sollten als die unter v. g. Buchstaben a) bis b) erhobene Gebührenpauschale, so ist der Friedhofsträger berechtigt, diese tatsächlichen Kosten unter Anrechnung der vorgezahlten Abräumpauschale gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen oder dementsprechend zurückzuerstatten.